

SATZUNG
des
Bridge Landesverband Berlin und Nord-Ost
im Deutschen Bridge-Verband e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Bridge Landesverband Berlin und Nord-Ost im "Deutschen Bridge-Verband" e.V.
- 2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2
Zweck des Vereins

- 1) Der Bridge Landesverband Berlin und Nord-Ost im Deutschen Bridge-Verband e. V. – nachfolgend "LV" genannt - ist ein Verband von Bridge-Vereinen, die den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage pflegen und fördern. Der LV verpflichtet sich, die allgemeinen Verbandsaufgaben des Deutschen Bridge-Verbandes (DBV) in seinem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Er hat auf die Einhaltung der DBV-Satzung und anderer Rechtsvorschriften des DBV zu achten. Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht.
- 2) Zweck des LV ist, alle Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Bridgesports in seinem Zuständigkeitsbereich zu koordinieren und dort die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben seiner Mitgliedsvereine hinausgehen.
- 3) Der LV ist in seinem Bereich insbesondere zuständig für:
 - a) die Vertretung der Interessen des Bridgesports,
 - b) die Organisation des Sportbetriebs,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit und die Information seiner Mitgliedsvereine über die Ereignisse im regionalen und nationalen Bridge-Geschehen,
 - d) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine im DBV,
 - e) die Organisation des Unterrichts- und des Turnierleiterwesens in Abstimmung mit dem DBV.
 - f) der LV veranstaltet selbst Bridgeturniere, die nach dem Regelwerk der World Bridge Federation abgehalten werden und führt Schulungen durch.

- 4) Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem LV zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsvereine auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des LV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der LV ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im LV können Vereine erwerben, die
 - a) ihren Sitz in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben,
 - b) den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den vom DBV vorgegebenen Richtlinien pflegen und fördern,
 - c) Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anbieten,
 - d) die Satzungen des LV und des DBV in ihren jeweiligen Fassungen sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung für sich und ihre Einzelmitglieder anerkennen und entsprechend ausführen,
 - e) in ihre Satzung die vom LV und vom DBV geforderten Bestimmungen aufnehmen.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich beim LV zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind das Protokoll der Gründungsversammlung und die Satzung beizufügen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des LV in Abstimmung mit dem Präsidium des DBV. Nach Prüfung der Unterlagen schickt der LV diese an den DBV. Wenn der DBV seinerseits keine Bedenken gegen die Aufnahme hat, teilt er dieses dem zuständigen Landesverband mit. Die offizielle Aufnahmebestätigung erfolgt alsdann durch den zuständigen Landesverband. Die Aufnahme in den LV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im DBV.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muß schriftlich begründet und dem Antragsteller mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zugestellt werden. Dem Antragsteller steht gegen die Ablehnung der Aufnahme ein Einspruch an das Schieds- und Disziplinargericht des DBV zu, der innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich beim Präsidenten des DBV erhoben werden muß. Gibt das Präsidium des DBV dem Einspruch nicht statt, erfolgt eine Abgabe an das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins, eines assoziierten Mitgliedsvereines oder auch von Personen endet:

- 1) durch Austritt.
Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Erklärung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die den Austritt beschlossen hat.
- 2) durch Ausschluß.
Ein Mitgliedsverein, ein assoziierter Mitgliedsverein oder auch eine Person kann ausgeschlossen werden wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des LV oder des DBV,
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des LV oder des DBV, eines anderen Bezirks/Landesverbandes, eines anderen Mitgliedsvereins des DBV oder eines deren Organe,
 - c) Satzungsbestimmungen, die den Interessen des LV oder des DBV widersprechen.

Über den Ausschluß entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.

- 3) durch Erlöschen.
Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins, eines assoziierten Mitgliedsvereins oder auch einer Person erlischt:
 - a) wenn sich ein Mitgliedsverein oder ein assoziierter Mitgliedsverein aufgelöst hat; die Auflösung ist dem LV unverzüglich mitzuteilen; der Mitteilung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die die Auflösung beschlossen hat,
 - b) wenn ein Mitgliedsverein ein assoziierter Mitgliedsverein oder auch eine Person nicht mehr die wesentlichen Bedingungen erfüllt, unter denen er/sie aufgenommen wurde (siehe § 3 dieser Satzung).

Eine Beendigung der Mitgliedschaft im LV führt gleichzeitig auch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft im DBV.

§ 5 Rechte der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Satzungszweck des LV ergeben. Sie können verlangen, daß die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des LV gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitgliedsvereine verwendet werden.

§ 6 Pflichten der Mitgliedsvereine

- 1) Die Mitgliedsvereine haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des LV zu befolgen und ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten.
- 2) Die Mitgliedsvereine unterliegen der LV-Gerichtsbarkeit, und sie haben ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen wenn alle Rechtsmittel der LV- und DBV-Gerichtsbarkeit ausgeschöpft worden sind.
- 3) Die Mitgliedsvereine haben Beiträge zu zahlen.
Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Anzahl der Personen, die den Mitgliedsvereinen zu Beginn des Geschäftsjahres als Mitglieder angehören. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, jedes Jahr zum Jahresanfang dem LV eine Mitgliederliste nach dem Stand zum 1. Januar zu übersenden, aus der sich ergibt, für welche Personen der Beitrag gezahlt wird.
Ermäßigungsberechtigte Mitglieder sind in der Liste zu kennzeichnen.
Zweitmitglieder sind gesondert auszuweisen. Für Personen, die mehreren Vereinen angehören, ist der Beitrag nur einmal zu entrichten.
Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit beschließt die Hauptversammlung.
- 4) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung dem LV unverzüglich durch Übersendung eine Protokollabschrift mitzuteilen.

§ 7 Pflichten von Personen/assoziierten Mitgliedern

Die Bestimmungen dieser Satzung insgesamt gelten sinngemäß auch für Personen und assoziierte Mitglieder (siehe § 8), die:

- 1) im LV oder einem seiner Mitgliedsvereine eine Funktion ausüben oder für diese tätig sind,
- 2) an Veranstaltungen des LV oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen,
- 3) Einrichtungen des LV oder seiner Mitgliedsvereine nutzen bzw. Leistungen in Anspruch nehmen.

§ 8 Assoziierte Mitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Organisationen, die dem Bridgesport nahestehen oder an seiner Förderung interessiert sind, auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

§ 9 Organe

Organe des LV sind

- 1) die Hauptversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) das Sportgericht,
- 4) das Schieds- und Disziplinargericht.

§ 10 Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des LV, in der die Mitgliedsvereine, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Rechte wahrnehmen. Eine schriftliche Vollmachterteilung auf andere Mitglieder des Mitgliedsvereins ist zulässig.
- 2) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie kann eine Beschränkung der Teilnahme mit der Einschränkung beschließen, dass mindestens teilnehmen dürfen: alle Organe des LV (pro Mitgliedsverein bis zu 2 Vertreter), die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder, die assoziierten Mitglieder (je bis zu 2 Vertreter), die Referenten und die Mitglieder von Ausschüssen.
- 3) Die Stimmrechte der Mitgliedsvereine bestimmen sich aus der Zahl der Personen, die in den Mitgliedsvereinen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres Mitglieder sind und für die gem. § 6 Ziff. 3 dieser Satzung Beiträge an den LV zu zahlen sind:
 - a) jeder Mitgliedsverein hat für je angefangene 25 Erstmitglieder eine Stimme, zusätzlich hat jeder Verein eine Stimme.
 - b) mit mehreren Stimmen eines Mitgliedsvereins kann nur einheitlich abgestimmt werden,
 - c) Stimmrechtsübertragungen auf einen anderen Mitgliedsverein im LV sind zulässig. Sie haben schriftlich zu erfolgen.

- 4) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gerichte,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Ernennung der Ehrenmitglieder,
 - f) die Aufnahme assoziierter Mitglieder,
 - g) die Genehmigung des Haushaltplanes,
 - h) die Festsetzung von Beiträgen,
 - i) den Erwerb, die Veräußerung, Belastung und Verwendung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) die Auflösung des LV.
- 5) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen.
- 6) Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen per EMail bekanntgegeben.
- 7) Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Hauptversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein.
Verspätet eingegangene, sowie erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 8) Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedsvereinen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zugehen. Im übrigen bleibt auch für den Vorstand die Anwendung der vorstehenden Ziff. 7 unberührt.
- 9) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- 10) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- 11) Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der vertretenen Stimmen ist geheim abzustimmen.
- 12) Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen bekanntzugeben.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragsingang eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des LV. Er hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) die LV-Arbeit im Sinne des in der Satzung festgelegten Zweckes zu leiten, die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen,
 - b) den LV zu führen, zu verwalten und nach außen zu vertreten,
 - c) die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des LV festzulegen, einen Rahmenplan aufzustellen, fortzuschreiben und seine Realisierung zu überwachen,
 - d) innerhalb des Rahmenplans Detailpläne für jeden Arbeitsbereich aufzustellen, fortzuschreiben und ihre Realisierung zu überwachen,
 - e) die Finanzen des LV kurz-, mittel- und langfristig zu planen, einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der Hauptversammlung die Beiträge vorzuschlagen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei bis fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet den Vorstand, und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Die Leitung und Aufgaben der Ressorts

- Ressort 1: Geschäftsführung / Verwaltung / Finanzen
- Ressort 2: Sport / Turnierleiterwesen
- Ressort 3: Unterrichtswesen
- Ressort 4: Öffentlichkeitsarbeit

werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied nachgewählt, endet die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand am Ende der Wahlperiode.
Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Stellvertreter.
Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine die Geschäfte des Ausscheidenden ausführende Person.
- 4) Der LV wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder seinen ständigen Vertreter vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren) fassen.
- 6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.
- 7) Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst geben kann, geregelt.

§ 13 Sportgericht

- 1) Das Sportgericht ist die oberste Instanz des LV und seiner Mitgliedsvereine in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des LV oder des DBV fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstigen Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des LV gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des DBV zur Entscheidung übertragen werden.

Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.

- 2) Die Entscheidungen des Sportgerichts sind für die Mitgliedsvereine, für deren Mitglieder und für Personen, die an Turnierveranstaltungen auf dem Gebiet des LV teilnehmen, verbindlich, soweit es nach der Satzung oder nach anderen Bestimmungen des DBV kein Rechtsmittel mehr gibt.
- 3) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gleichzeitig wird ein Vertreter des Vorsitzenden aus dem Kreise der Beisitzer gewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand des LV oder einem Organ des DBV angehören. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters erfolgt entsprechend der Regelung des § 13 Absatz 3) dieser Satzung. Die anderen Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu besetzen sind (Wahlstellen). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmzahlen nach als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdende Wahlstellen gewählt. Gleiches gilt, wenn gewählte Beisitzer sich für befangen erklären. Bei Stimmgleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts im Amt.
- 4) Das Sportgericht verfährt nach der Sport-, Schieds- und Disziplinargerichtsordnung des DBV. Das Sportgericht erhebt für jedes Verfahren eine Gebühr, die in der Sport-, Schieds- und Disziplinargerichtsordnung des DBV festgelegt ist. Die Gebühr darf geringer aber nicht höher als die des Sportgerichts des DBV sein.
- 5) Das Sportgericht hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO, 464 ff. StPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren beteiligten Personen findet nicht statt.
- 6) Das Sportgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 14 Schieds- und Disziplinargericht

- 1) Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des LV, seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie der Organe, die in dieser Satzungsbestimmung (§ 9) näher bezeichnet sind, in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist insbesondere zuständig für
 - a) die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im LV ergeben, auf Antrag des Vorstandes des LV,
 - b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des LV, auf Antrag des Vorstandes des LV,
 - c) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen u.a. gegen die Satzung, eine Ordnung, oder einen Beschluß eines Mitgliedsvereins, auf Antrag des Vorstandes des LV oder des vertretungsberechtigten Organs dieses Mitgliedsvereins,
 - d) die Entscheidung über die Berufung gegen die Urteile von Schieds- und Disziplinargerichten oder die Entscheidung von Maßnahmen der vertretungsberechtigten Organe der Mitgliedsvereine, soweit Satzungen dies vorsehen,
 - e) die Schlichtung und gegebenenfalls Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen, wenn es von einem Organ angerufen wird.
Organe in diesem Sinne sind: die Organe des LV, die Mitgliedsvereine, die Referenten, die Kassenprüfer, die Ausschüsse und die assoziierten Mitglieder;
 - f) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes ergeben, auf Antrag des Landesvorstandes, oder des beteiligten Turnierschiedsgerichtes.

- 2) Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) eine Geldbuße bis zur Höhe von 1.000,00 €,
 - c) das Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im LV oder in einem seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer,
 - d) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des LV oder eines seiner Mitgliedsvereine, oder in allen Mitgliedsvereinen des LV auf Dauer und Zeit.

- e) das Verbot der Nutzung von Einrichtungen des LV oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer.

Seine Entscheidungen sind für Organe im Sinne dieser Satzungsbestimmungen und deren Mitglieder verbindlich und unanfechtbar, soweit es keine DBV-Rechtsmittel mehr gibt.

- 3) Der Vorsitzende des LV kann Disziplinarmaßnahmen ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.
- 4) Hinsichtlich der Wahl und Zusammensetzung des Schieds- und Disziplinargerichts sowie der Kosten und Verfahrensdurchführung gilt § 13 Ziff. 3) bis 6) dieser Satzung analog.

§ 15 Referenten

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 17 Kassenprüfer

Der LV ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen:

- 1) ob die Buchführung des LV ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- 2) ob sich die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans halten,
- 3) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich, die Mitgliedsvereine auf der Hauptversammlung, über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des LV angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 18 Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 21 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 19 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes, die Gerichte, die Referenten, die Mitglieder der Ausschüsse und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des DBV erstattet.

§ 20 Auflösung des Landesverbandes

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des LV beschließen.

§ 21 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an eine juristische Person der öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Turnierbridge. Die Beschlüsse der Hauptversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung ist von der Hauptversammlung am 01. März 2020 in Berlin beschlossen worden. Sie tritt am 01. März 2020 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. März 2018.